Satzung

Schützenverein Eckel von 1930 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Eckel von 1930 e.V." und hat seinen Sitz in 21224 Rosengarten.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer 1073 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist 21224 Rosengarten, der Gerichtstand ist Tostedt.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Schießsportes
2. die Förderung von Kunst und Kultur
3. die Förderung des traditionellen Brauchtums des Schützenwesens

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Teilnahme an Schießwettbewerben und die Ausrichtung derselben nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die Unterhaltung eines Musikzuges verwirklicht.

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V.
3. Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von weiteren Vereinigungen werden, welche sich der Förderung des Schießsportes oder der Förderung von Kunst und Kultur widmen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Im Verein ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern für die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Jedes Vereinsmitglied hat sich der Satzung entsprechend zu verhalten. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und den mit der Ausübung des Schießsports zusammenhängenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.

Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Mit dem Tage des Eingangs der Austrittserklärung erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Hat ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht bezahlt, so scheidet es mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres aus.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Zu- und Abgänge des Mitgliederbestandes werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Einzelpersonen, die sich um den Verein oder um das Deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Diese Ernennung erfolgt durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, über die Einrichtung und den Umfang eines Arbeitsdienstes zu beschließen und für den Fall, dass ein Mitglied der Verpflichtung zum Arbeitsdienst nicht nachkommt, eine Ausgleichsabgabe zu erheben und deren Höhe festzulegen.

Über einen Antrag eines Mitgliedes auf Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
b) der Vorstand

Außerdem werden zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet:

c) der erweiterte Vorstand
d) die Sportkommission
e) der Ältestenrat
f) Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
c) Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger außerordentlicher Umlagen
d) Wahl der Kassenprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt.
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Wahl des Ältestenrates
f) Satzungsänderungen
g) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und möglichst innerhalb 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsheim, durch Veröffentlichung auf der Homepage und/oder in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden ggf. per Brief eingeladen.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung vor der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge für Satzungsänderungen oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung rechtzeitig zugegangen sind.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
Sie entscheidet im Allgemeinen durch einfache Stimmenmehrheit.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Zur Auflösung des Vereins gilt § 15.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer, bei Abwesenheit durch seinen Vertreter, Protokoll zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Vereinsorgane.

Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident")
b) dem 2. Vorsitzenden ("Vizepräsident")
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart ("Schatzmeister")
e) dem Schießsportleiter
f) dem Musikzugleiter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer

Sie sind befugt, anstelle des Vorstandes, jeweils zu zweit, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist nicht zulässig.

Nach der Annahme dieser Satzung wird der Vorstand neu gewählt; der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Schießsportleiter dieses Mal nur für die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zweitstimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) den Stellvertretern des Kassenwartes, Schriftführers und Schießsportleiters
b) dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
c) dem Kommandeur und seinem Stellvertreter
d) den Standmeistern KK und LG
e) der Damenleiterin und ihrer Stellvertreterin
f) den Tambourmajoren des Spielmanns- und Fanfarenzuges
g) zwei Mitgliedern des Festausschusses.
h) dem Ehrenpräsidenten.
i) dem Vorsitzenden des Ältestenrates.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 11 a, b und c werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 11 d, g und h werden vom Vorstand bei gegebenem Anlass auf unbestimmte Zeit ernannt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 11 e und f werden innerhalb ihrer Abteilungen, also der Damenabteilung, dem Spielmannszug und dem Fanfarenzug bei gegebenem Anlass auf unbestimmte Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand einberufen und sollen mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit diesem stattfinden.

§ 12 Sportkommission ("Schießkommission")

Die Aufgaben der Sportkommission sind die Beratung des Vorstandes in allen schießsportlichen Vereinsangelegenheiten sowie die Planung, Organisation und Durchführung von Schießsportveranstaltungen.

Die Sportkommission wird durch den Vorstand auf Vorschlag des Schießsportleiters eingesetzt.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder die Abberufung bestehender Mitglieder kann dem Vorstand durch den Schießsportleiter vorgeschlagen werden.

Der Schießsportleiter beruft die Sitzungen der Sportkommission je nach Bedarf ein.
Die Sitzungen werden durch den Schießsportleiter, bei Verhinderung durch seinen Vertreter, geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt zu Beginn einen Protokollführer.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Darüber hinaus soll er bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein sowie zwischen den Mitgliedern untereinander, auf Bitten des Vorstandes vermitteln und schlichten.

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

§ 14 Ausschüsse

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur ständigen Beratung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse berufen werden.

Als ständiger Ausschuss ist der Festausschuss mit 4 Mitgliedern zu berufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Wunsch zu den Ausschusssitzungen hinzuzuziehen. Der Vorstand ist zeitgerecht von den Sitzungen der Ausschüsse zu benachrichtigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung "Auflösung des Vereins" heißt.

Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag mit Begründung beim Vorstand stellt.

Die dann fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist in einem Abstand von bis zu 4 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Zu dem Beschluss auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Falle einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit werden alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Personen bezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk), Email-Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lizenz(en), Ehrungen, Funktion(en) im Verein, Wettkampfergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.
Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein Personen bezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und/oder sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und/oder in seiner Vereinszeitung/Festschrift und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5) Auf seiner Homepage und/oder in seiner Vereinszeitung/Festschrift berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage, Jubiläen und Sterbefälle seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Rosengarten, den 01.10.2021

Der Vorstand